

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Förderrichtlinie für Maßnahmen zur Durchführung des Bundesprogramms „Zukunftszentren (KI) – Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Beschäftigten bei der modellhaften und partizipativen Erprobung von neuen Technologien, wie Künstliche Intelligenz, für die betriebliche Praxis“

Vom 10. August 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Der demografische und der digitale Wandel verändern die Arbeitswelt und den Arbeitsmarkt nachhaltig. Dabei schafft die rapide voranschreitende Digitalisierung für viele Unternehmen neue Chancen und Wachstumsaussichten. Digitale Technologien und auf ihr basierende Anwendungen verändern unser Verhältnis zu Technik grundlegend. Lernende Systeme und Künstliche Intelligenz (KI) sind im beruflichen Alltag – mal mehr, mal weniger bewusst wahrgenommen – angekommen: Über intelligente Assistenzsysteme greifen wir in Echtzeit auf eine Vielzahl von Informationen zu und auch in der Arbeitswelt unterstützen uns Technologien, wie z. B. sprachliche Assistenzsysteme, Pflegeroboter oder auf Big Data basierende Anwendungen. Die Einführungsprozesse verlaufen nicht linear, sondern iterativ. Die technologische Durchdringung verändert Berufe auf der Tätigkeitsebene und damit verknüpfte Kompetenz- und Qualifikationsanforderungen gravierend. Gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und ihre Beschäftigten benötigen Beratung im digital getriebenen Wandel der Arbeitswelt. Diese Anforderungen treffen auf eine Gesellschaft, deren Fachkräftepotenzial langfristig abnimmt, die zunehmend älter und zuwanderungsbedingt auch diverser wird. Hinzu kommen die durch gesellschaftlichen Wertewandel bedingten vielfältigeren Erwartungen und Bedürfnisse der Menschen an die Arbeitswelt.

Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der vergangenen Legislaturperiode initiierte Dialogprozess Arbeiten 4.0 zur Zukunft der Arbeit hat deutlich gemacht, dass es weiterer Analysen und Strategien bedarf, um diese Wandlungsprozesse zu bewältigen und für Unternehmen sowie ihre Beschäftigten gleichermaßen positiv zu gestalten. Das Programm Zukunftszentren des BMAS trägt diesem Gedanken Rechnung. Gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) werden bislang Zukunftszentren in den ostdeutschen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

In der 2018 beschlossenen KI-Strategie der Bundesregierung ist angekündigt, das Modell der Zukunftszentren deutschlandweit auszuweiten (siehe Kapitel 3.5, Seite 29). Mit der finanziellen Unterstützung aus der KI-Strategie soll dieses Ziel bereits jetzt umgesetzt und längerfristig eine bundesweit einheitliche Förderstruktur der Regionalen Zukunftszentren etabliert werden.

Die Zukunftszentren basieren damit auf der KI-Strategie der Bundesregierung, die in einem co-kreativen Prozess entwickelt worden ist. Im Zuge eines umfassenden Konsultationsprozesses wurde die herausragende Rolle der Sozialpartner (wie u. a. Betriebs- und Personalräte) und die Partizipation von Beschäftigten bei der Einführung von KI-Systemen in die Arbeitswelt besonders betont: Je frühzeitiger die Veränderungen durch KI erfasst werden, desto effektiver können die für die Gestaltung der Arbeitswelt relevanten Akteure Initiativen ergreifen.

Das Bundesprogramm „Zukunftszentren (KI)“ ergänzt die Ziele der BMAS-geförderten Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA), der Nationalen Weiterbildungsstrategie, des Innovationsbüros „Fachkräfte für die Region“ sowie der KI-Strategie der Bundesregierung. Es knüpft ferner vertiefend an das ESF-Programm unternehmensWert:Mensch (uWM), die ESF-Sozialpartnerrichtlinie „Fachkräfte sichern“ sowie die vom BMAS geförderten (betrieblichen) Lern- und Experimentierräume an.

1.2 Zuwendungsziele

Der Schwerpunkt der nach dieser Richtlinie geförderten Zukunftszentren soll auf der Befähigung von Unternehmen und Beschäftigten liegen, den digitalen Wandel, insbesondere im Hinblick auf KI, zu gestalten. Übergeordnetes Ziel des Programms ist es, Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU, bei der partizipativen bzw. co-kreativen Einführung digitaler Technologien und KI-basierter Systeme zu unterstützen und diese gemeinsam mit den Beschäftigten menschengerecht zu gestalten. Im Kern besteht die Herausforderung, das Wissen um die Wirkungsweise von KI-basierten Systemen konkret für den Anwendungsfall des Betriebes verfügbar zu machen und in der Lage zu sein, Einführungs- und Anwendungsprozesse sozialpartnerschaftlich bzw. beteiligungsorientiert zu gestalten und die erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Mit der Entwicklung konkreter Beratungs- und Lehr-Lernkonzepte auf Basis einer vorgeschalteten Analyse regionaler und branchenspezifischer Angebote, Bedarfe sowie „Good-Practice“-Beispiele,

insbesondere im Hinblick auf menschenzentrierte KI-Systeme, sollen diese Förderziele erreicht werden. Zudem sollen Empfehlungen, Leitlinien und Tools der Fokusgruppe „Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt“ des BMAS oder des vom BMAS initiierten Observatoriums KI in Arbeit und Gesellschaft in Form von konkreten betrieblichen Maßnahmen unmittelbar in Betrieben erprobt werden.

Im Rahmen des Programms werden die zwei Handlungsschwerpunkte „Regionales Zukunftszentrum“ und „KI Wissens- und Weiterbildungszentrum“ gefördert.

1.2.1 Regionales Zukunftszentrum

Die Etablierung Regionaler Zukunftszentren zielt darauf ab, die unterschiedlichen Herausforderungen und Bedarfe der Regionen im digitalen und demografischen Wandel differenziert in den Blick zu nehmen und mit passgenauen Informations- und Qualifizierungsangeboten zu beantworten. Ziel ist es, durch regionalspezifische und bedarfsgerechte Wissensentwicklung, Wissenstransfer und Netzwerkarbeit die Selbstlern- und Gestaltungskompetenz von Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU, und ihren Beschäftigten in den Veränderungsprozessen zu fördern und ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit im Wandel zu stärken (sogenanntes Plattformmodul). Selbstlern- und Gestaltungskompetenz bedeutet dabei die Befähigung, Probleme im Betrieb erkennen und analysieren zu können, Lern- und Lösungsprozesse selbständig zu initiieren, zu gestalten und eigenständig umzusetzen sowie die Ergebnisse zu evaluieren.

Zudem sollen Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU, bei der partizipativen, bzw. co-kreativen Einführung von KI-Systemen unterstützt werden und diese gemeinsam mit den Beschäftigten menschenzentriert gestaltet werden (sogenanntes KI-Einführungsmodul). Hier geht es insbesondere darum, dass durch die Zukunftszentren auch methodische Kompetenzen zur Gestaltung dieser Einführungsprozesse vermittelt werden sollen.

Als KI-Systeme werden nach der Definition der von der Europäischen Kommission eingesetzten unabhängigen hochrangigen Expertengruppe für KI vom Menschen entwickelte Softwaresysteme (und gegebenenfalls auch Hardware-systeme) bezeichnet, die in Bezug auf ein komplexes Ziel auf physischer oder digitaler Ebene handeln, indem sie ihre Umgebung durch Datenerfassung wahrnehmen, die gesammelten strukturierten oder unstrukturierten Daten interpretieren, Schlussfolgerungen daraus ziehen oder die aus diesen Daten abgeleiteten Informationen verarbeiten, und über das bestmögliche Handeln zur Erreichung des vorgegebenen Ziels entscheiden. KI-Systeme können entweder symbolische Regeln verwenden oder ein numerisches Modell erlernen, und sind auch in der Lage, die Auswirkungen ihrer früheren Handlungen auf die Umgebung zu analysieren und ihr Verhalten entsprechend anzupassen.*

Es wird angestrebt, mit den Zukunftszentren eine möglichst bundesweite Abdeckung zu erreichen. Das heißt, auch durch länderübergreifend aufgestellte und agierende Regionale Zukunftszentren sollen Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU, und Beschäftigte in möglichst allen westdeutschen Bundesländern und Berlin sowie zugleich durch unterschiedliche Angebotsformen auch in ländlichen Räumen gut erreicht werden können.

1.2.2 KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum

Das übergeordnete und koordinierende KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum dient der Generierung und dem Transfer von länderübergreifendem Wissen zu menschenzentrierten KI-Systemen: Es soll übergreifendes Forschungswissen und praktische Umsetzungserfahrungen zu menschenzentrierten KI-Systemen zielgruppengerecht aufbereiten, dieses für die Regionalen Zukunftszentren bereitstellen und die Erkenntnisse den Arbeitsmarktakteuren vor Ort zur Verfügung stellen und im Sinne einer „lernenden Arbeitspolitik“ auch dem BMAS. Das KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum arbeitet eng mit dem vom BMAS initiierten deutschen Observatorium KI in Arbeit und Gesellschaft zusammen, um einen direkten, systematischen und beiderseitigen Austausch zu neuen Erkenntnissen zu ermöglichen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften umgesetzt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind (siehe Nummer 4 und 5).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Handlungsschwerpunkt „Regionales Zukunftszentrum“

Jedes nach dieser Richtlinie geförderte Regionale Zukunftszentrum umfasst ein Plattformmodul und ein KI-Einführungsmodul.

2.1.1 Plattformmodul

Das Plattformmodul umfasst die drei Bausteine Wissensentwicklung, Wissenstransfer sowie Vernetzung und Verstärkung.

* https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=60664

Es orientiert sich an den in den ostdeutschen Bundesländern bereits im Rahmen des Programms Zukunftszentren geförderten und initiierten dortigen Regionalen Zukunftszentren. Insbesondere sind im Bereich der Wissensentwicklung sogenannte Lehr-Lernkonzepte zu entwickeln und zu erproben, bei denen innovative Methoden und Inhalte erarbeitet werden sollen, die zur partizipativen Entwicklung der Selbstlern- und Gestaltungskompetenz von Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU, und ihren Beschäftigten beitragen.

2.1.1.1 Wissensentwicklung

2.1.1.1.1 Analyse regionaler und branchenspezifischer Angebote und Bedarfe sowie „Good Practice“-Beispiele

- Analyse regionaler und branchenspezifischer Entwicklungen des Arbeitsmarktes
- Analyse betrieblicher Beratungs- und Unterstützungsbedarfe bei der Einführung digitaler Lösungen, insbesondere im Hinblick auf menschenzentrierte KI-Systeme
- Analyse betrieblicher Kompetenz- und Qualifizierungsbedarfe bei der Einführung digitaler Lösungen, insbesondere im Hinblick auf menschenzentrierte KI-Systeme
- Synopse vorhandener regionaler Förderangebote, insbesondere Beratungs- und Weiterbildungsangebote mit dem Fokus Digitalisierung und menschenzentrierte KI-Systeme
- Ermittlung von „Good Practice“-Beispielen zur Einführung menschenzentrierter KI-Systemen in der Region

In die Analyse sind insbesondere die regionalspezifischen Erkenntnisse von regionalen Arbeitsmarktakteuren, wie Fachkräftenetzwerken, Netzwerken und Projekten der Initiative Neue Qualität der Arbeit sowie der Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit, den Kompetenzzentren Mittelstand 4.0 (BMWi) und den Regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung (BMBF) mit einzubeziehen.

2.1.1.1.2 Entwicklung innovativer Lehr-Lernkonzepte zur Gewinnung von Kompetenzen für den digitalen Wandel

- Entwicklung innovativer Lernsettings zur Bewältigung des digitalen Wandels auf der betrieblichen Ebene
- und/oder Entwicklung innovativer Lern- oder Qualifizierungsinhalte zur Bewältigung des digitalen Wandels auf der betrieblichen Ebene
- und/oder Entwicklung innovativer Methoden und Möglichkeiten der Beteiligung von Beschäftigten an der Gestaltung des digitalen Wandels bei dessen Bewältigung auf der betrieblichen Ebene

In einem Regionalen Zukunftszentrum sind mindestens fünf innovative Lehr-Lernkonzepte zu entwickeln. Mindestens drei der fünf Lehr-Lernkonzepte sollen die Zielgruppe der Beschäftigten (gegebenenfalls verschiedene Beschäftigtengruppen) adressieren. Weitere Lehr-Lernkonzepte können für die besonderen Bedarfe weiterer Zielgruppen wie Betriebsräte, Führungskräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der beruflichen Weiterbildung entwickelt werden. Möglich ist auch die Entwicklung überbetrieblicher, branchenspezifischer Qualifizierungs- und Lernsettings im Sinne eines „digitalen Verbundlernens“ für KMU.

Bei der Entwicklung der innovativen Lehr-Lernkonzepte sind gegebenenfalls vorhandene Fördermaßnahmen des Bundes und der Länder zu berücksichtigen. Entsprechende Abstimmungen sind mit den jeweiligen Trägern etwaiger Landesförderprogramme vorzunehmen. Bei der Entwicklung der innovativen Lehr-Lernkonzepte können innovative Methoden, wie u. a. Design Thinking und Co-Creation, angewendet werden, sodass die Zielgruppen (Beschäftigte der KMU) in diesen Prozess mit einbezogen werden.

2.1.1.2 Wissenstransfer

2.1.1.2.1 Zukunftsberatung

Die Regionalen Zukunftszentren bieten eine Zukunftsberatung hinsichtlich digitaler Technologien, schwerpunktmäßig von Beschäftigten in KMU, an. Diese können sowohl im Regionalen Zukunftszentrum als auch aufsuchend in den Betrieben oder in Teilen virtuell durchgeführt werden.

- Entwicklung von Beratungsangeboten, die über die KMU- und/oder branchenspezifischen Chancen und Herausforderungen des digitalen Wandels, u. a. im Hinblick auf KI, informieren und sensibilisieren
- Etablieren einer regionalen Lotsenberatung auf Basis der Netzwerkaktivitäten, die bei Bedarf auf passende Unterstützungsangebote der Region/der Länder und auf die Angebote der Initiative Neue Qualität der Arbeit, wie z. B. den Ansatz der Betriebspartnerschaften, die Programmzweige uWM und uWM plus sowie auf lokale oder regionale Fachkräftenetzwerke verweist. Die regionale Lotsenberatung soll auch die Angebote des Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Verweise auf erweiterte Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildungsförderung durch das Qualifizierungschancengesetz) umfassen
- Durchführung vertiefter Beratung und Analyse (maximal fünf Tage) von Unternehmen, schwerpunktmäßig von KMU, um vorhandene Potenziale, Bedarfe und gegebenenfalls Hemmnisse für die Entwicklung von digitalen Lösungen zur innovativen Gestaltung von Arbeits- und Lernprozessen zu eruieren und mit passgenauen Maßnahmen und Qualifizierungsangeboten zu beantworten

2.1.1.2.2 Erprobung innovativer Lehr-Lernkonzepte

- Die entwickelten modularen innovativen Lehr-Lernkonzepte werden zu passgenauen betrieblichen Maßnahmen ausgearbeitet und in Unternehmen und/oder Unternehmensverbänden, schwerpunktmäßig (von) KMU, modellhaft erprobt. Die Kooperationsbetriebe können bei Bedarf vor der Erprobung der Lehr-Lernkonzepte eine vertiefte

Beratung und Analyse (Nummer 2.1.1.2.1, dritter Spiegelstrich) in Anspruch nehmen; dies ist allerdings keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Erprobung.

- In einem Regionalen Zukunftszentrum sind mindestens fünf innovative Lehr-Lernkonzepte zu erproben. Mindestens drei der fünf Lehr-Lernkonzepte sollen die Zielgruppe der Beschäftigten (gegebenenfalls verschiedene Beschäftigtengruppen) adressieren.

2.1.1.3 Vernetzung und Verstetigung

- Systematischer Austausch und Vernetzung mit regionalen Akteuren aus Politik/Verwaltung, Verbänden, Kammern, Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen, Fachkräftenetzwerken und der mittelständischen Wirtschaft
- Unterstützung regionaler Netzwerke
- Erarbeitung eines Konzepts zur Zusammenarbeit mit den Regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung (BMBF) und den Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren (BMW i), den Akteuren der INQA, der ESF-Programme uWM und uWM plus, der ESF-Sozialpartnerrichtlinie „Fachkräfte sichern“ sowie der (betrieblichen) Lern- und Experimentierräume. Der Start der Umsetzung des Konzeptes soll spätestens drei Monate nach Projektstart erfolgen.
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit zur Bewerbung der Zukunftszentren in der Region und im virtuellen Raum

2.1.2 KI-Einführungsmodul

Das KI-Einführungsmodul umfasst die Bausteine

- KI-Einstiegs- und Anwendungsberatung sowie
- Erprobung von Empfehlungen, Leitlinien und Tools der Fokusgruppe „Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt“ des BMAS oder des vom BMAS initiierten Observatoriums KI in Arbeit und Gesellschaft.

2.1.2.1 KI-Einstiegs- und Anwendungsberatung

Mit einer KI-Einstiegs- und Anwendungsberatung sollen Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU, darüber informiert werden, in welchen Bereichen Beschäftigte in ihren Arbeitsprozessen durch die Einführung und Anwendung von menschenzentrierten KI-Systemen unterstützt werden können und wie die Auswahl bzw. Entwicklung, Einführung und Anwendung dieser KI-Systeme partizipativ bzw. co-kreativ und menschenzentriert ausgestaltet werden können.

- Entwicklung von Beratungsangeboten, die zu Einführungs- und Anwendungsverfahren von menschenzentrierten KI-Systemen informieren und sensibilisieren
- Etablieren einer regionalen Lotsenberatung auf Basis der Netzwerkaktivitäten, die bei Bedarf auf passende Unterstützungsangebote der Region/der Länder und auf die Angebote der Regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung (BMBF) und der Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren (BMW i) verweist
- Durchführung vertiefter Beratung und Analyse (maximal fünf Tage) von Unternehmen, schwerpunktmäßig von KMU, um diese bei der partizipativen bzw. co-kreativen Auswahl bzw. Entwicklung, Einführung und Anwendung von menschenzentrierten KI-Systemen zu unterstützen

2.1.2.2 Erprobung von Empfehlungen, Leitlinien und Tools der Fokusgruppe „Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt“ des BMAS oder des vom BMAS initiierten Observatoriums KI in Arbeit und Gesellschaft

Es ist vorgesehen, dass von der Fokusgruppe „Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt“ des BMAS und/oder vom Observatorium KI in Arbeit und Gesellschaft im Laufe des Jahres 2020 Empfehlungen, Leitlinien und Tools zu Künstlicher Intelligenz in der Arbeitswelt entwickelt werden.

Im Rahmen dieses Bausteins werden diese Empfehlungen, Leitlinien und Tools zu mindestens drei passgenauen betrieblichen Maßnahmen ausgearbeitet und in Unternehmen und/oder Unternehmensverbänden, schwerpunktmäßig (von) KMU, modellhaft erprobt.

Die ausgearbeiteten betrieblichen Maßnahmen sollen nach Möglichkeit einen partizipativen bzw. co-kreativen Prozess abbilden, d. h. die Geschäftsführung, die Beschäftigten und soweit vorhanden Betriebs- und Personalräte einbeziehen und ein Risikomanagement beinhalten. Die Kooperationsbetriebe können bei Bedarf vor der Erprobung eine vertiefte Beratung und Analyse (Nummer 2.1.2.1 dritter Spiegelstrich) in Anspruch nehmen; dies ist allerdings keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Erprobung. Perspektivisch können weitere Maßnahmen zur Umsetzung entsprechender Empfehlungen auf diese Weise ausgearbeitet und erprobt werden.

2.2 Handlungsschwerpunkt „KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum“

Das KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum umfasst die drei Bausteine Wissenspool, Austausch und Vernetzung sowie Information und Sensibilisierung.

2.2.1 Wissenspool

Hauptaufgabe des KI-Wissens- und Weiterbildungszentrums ist es, einen überregionalen Wissenspool zu menschenzentrierten KI-Systemen und deren an den Bedürfnissen der Beschäftigten ausgerichtete und partizipative bzw. co-kreative Einführung und Anwendung im Betrieb aufzubauen. Bei dem Aufbau des Wissenspools sind die Erkenntnisse des Zentrums digitale Arbeit des ESF-Programms „Zukunftszentren“ in Ostdeutschland zu berücksichtigen.

Neben der Aufbereitung der aus den Aktivitäten nach Nummer 2.2.2 gewonnenen Erkenntnisse erfolgt fortlaufend eine Synopse und Selektion aktueller, einschlägiger universitärer und außeruniversitärer Forschungsergebnisse.

2.2.2 Austausch und Vernetzung

Das übergeordnete KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum unterstützt die nach dieser Richtlinie geförderten Regionalen Zukunftszentren in ihren Aufgaben.

Es erarbeitet zudem ein Konzept, das eine enge Zusammenarbeit mit dem Zentrum digitale Arbeit sicherstellt. Dies beinhaltet einen systematischen Austausch und Wissenstransfer von und zu den nach dieser Richtlinie geförderten Regionalen Zukunftszentren sowie den durch das Zentrum digitale Arbeit betreuten Regionalen Zukunftszentren in Ostdeutschland. Zudem stellt es einen engen Austausch mit dem BMAS sicher. Es koordiniert die Schnittstellen zwischen den Bundesländern, identifiziert transnationale Strukturähnlichkeiten und „Good Practices“ und initiiert auch transnationale Vernetzung.

Jährlich richtet es eine Tagung zum Thema Einführung und Anwendung von menschenzentrierten KI-Systemen in Unternehmen, insbesondere KMU, aus, auf der die Erkenntnisse der Regionalen Zukunftszentren präsentiert werden.

Des Weiteren arbeitet das KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum eng mit dem deutschen Observatorium KI in Arbeit und Gesellschaft zusammen, um einen direkten, systematischen und beiderseitigen Austausch neuer Erkenntnisse zu ermöglichen. Austauschtreffen finden mindestens zweimal jährlich statt, bei Bedarf auch mit Vertreterinnen/Vertretern der Regionalen Zukunftszentren. Die Erkenntnisse der Regionalen Zukunftszentren insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur Umsetzung und die Erprobung der Empfehlungen, Leitlinien und Tools der Fokusgruppe „Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt“ des BMAS oder des vom BMAS initiierten Observatoriums KI in Arbeit und Gesellschaft (Nummer 2.1.2.2), werden über das KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum an das deutsche Observatorium KI in Arbeit und Gesellschaft berichtet. Diese Austauschtreffen werden auch dazu genutzt, die Abgrenzung zwischen den Arbeiten des KI-Wissens- und Weiterbildungszentrums sowie des Observatoriums KI in Arbeit und Gesellschaft kontinuierlich zu überprüfen.

Das KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum organisiert die mindestens einmal im Jahr stattfindenden Zusammenkünfte der Steuerungsgruppe des Programms „Zukunftszentren (KI)“ und präsentiert dort die bisher gewonnenen Erkenntnisse.

2.2.3 Information und Sensibilisierung

Dem KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum obliegt die Konzeptentwicklung und Inbetriebnahme eines Internetauftrittes mit dem Ziel, die nach dieser Richtlinie geförderten Zukunftszentren (fach-)öffentlich zu positionieren und sowohl den relevanten Forschungsstand als auch die im Programm gewonnenen Erkenntnisse aus den Regionen einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Es bietet zudem auch Räume für die Information und Sensibilisierung Interessierter außerhalb und unabhängig von ihrem individuellen und konkreten Arbeitsumfeld.

Dazu führt es bundesweit partizipative Einführungsveranstaltungen über praktische Anwendungsmöglichkeiten und den positiven Nutzen von KI in der Arbeitswelt durch. Die Angebote richten sich an alle Teile der Bevölkerung – insbesondere an Beschäftigte von KMU, jedoch ebenso beispielsweise an (Solo-)Selbständige und Interessenvertretungen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt auf die Trägerschaft eines Handlungsschwerpunkts oder beider Handlungsschwerpunkte sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Der Kooperation einerseits mit Umsetzungsträgern, die Erfahrungen auf dem Gebiet der partizipativen Personalpolitik und andererseits mit Umsetzungsträgern, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Anwendung von menschenzentrierten KI-Systemen aufweisen, wird große Bedeutung beigemessen.

Dabei ist ausdrücklich erwünscht, dass sich Zusammenschlüsse zwischen Organisationen aus mehreren Bundesländern bilden, um gemeinsam ein Regionales Zukunftszentrum zu betreiben.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Teilprojektpartner kann gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO beantragt und durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

4 Laufzeit, Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Laufzeit

Im Wege der Projektförderung kann eine nicht rückzahlbare Zuwendung von bis zu 26 Monaten für eine Projektlaufzeit gewährt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Programm unabhängig vom Starttermin spätestens am 31. Dezember 2022 endet.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Förderfähig sind die in Nummer 2 beschriebenen Maßnahmen der beiden Handlungsschwerpunkte in folgenden Bundesländern:

- Baden-Württemberg,
- Bayern,
- Berlin,

- Bremen,
- Hamburg,
- Hessen,
- Niedersachsen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Schleswig-Holstein.

Interessenbekundungen können sich auf einen oder beide Handlungsschwerpunkte beziehen. Interessenbekundungen für den Handlungsschwerpunkt „Regionales Zukunftszentrum“ müssen dabei stets beide Module, d. h. das Plattformmodul und das KI-Einführungsmodule, umfassen.

Der Umfang der Zuwendung und die Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt sich aus den folgend dargestellten Regelungen zu den Handlungsschwerpunkten.

4.2.1 Regionales Zukunftszentrum

Im Handlungsschwerpunkt „Regionales Zukunftszentrum“ sind folgende Ausgaben förderfähig:

- Direkte Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers und der Teilprojektträger in Projektverbänden, die zur Durchführung des Projekts eingestellt wurden oder für vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die neben ihren bisherigen, projektunabhängigen Aufgaben zusätzlich mit der Umsetzung des Projekts beauftragt sind (ohne Zeitzuschläge, z. B. für Überstunden). Überstunden sind durch entsprechende Zeitaufschreibungen nachzuweisen.

Es können folgende Stellen gefördert werden:

- 1 Stelle (VZÄ) für die Projektleitung (bis zu E 15)
- 12 Stellen (VZÄ) für Wissenschaftliches Personal (bis zu E 13)
- 5 Stellen (VZÄ) für Sachbearbeitung (bis zu E 11)
- 3 Stellen (VZÄ) für Bürosachbearbeitung (bis zu E 8)

Die Eingruppierung setzt den Nachweis der entsprechenden Qualifikation des eingesetzten Personals voraus.

Für Zuwendungsempfänger, die nicht dem Besserstellungsverbot des § 8 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2020 unterliegen, bilden die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Grundlage der IST-Personalausgaben des Bundes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach TVöD Bund berechneten Personalkostensätze (PKS) für den nachgeordneten Bereich die monatliche Obergrenze für die förderfähigen Personalausgaben.

- Indirekte Sach- und Personalausgaben, direkte Sachausgaben wie Miete, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die für die Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind sowie sonstige direkte Sachausgaben. Den Nachweisen ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Personalausgaben für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der innovativen Lehr-Lernkonzepte können ausschließlich als Eigenmittel des Projektträgers oder als für das Projekt von Dritten bereitgestellte Mittel anerkannt werden. Die Personalausgaben der freigestellten Beschäftigten der Unternehmen werden mit einem Standardeinheitssatz von 31 Euro je Stunde und Teilnehmer angesetzt. Die Teilnahme und Dauer sind anhand von individualisierten Teilnehmerlisten nachvollziehbar zu dokumentieren. Fehlzeiten sind nicht anrechenbar.

Über die genannten Ausgabenpositionen hinaus sind keine weiteren Ausgaben abrechenbar.

4.2.2 KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum

Im Handlungsschwerpunkt „KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum“ sind die folgenden Ausgaben förderfähig:

- Direkte Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers und der Teilprojektträger in Projektverbänden, die zur Durchführung des Projekts eingestellt wurden oder für vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die neben ihren bisherigen Aufgaben zusätzlich mit der Umsetzung des Projekts beauftragt sind (ohne Zeitzuschläge, z. B. für Überstunden). Überstunden sind durch entsprechende Zeitaufschreibungen nachzuweisen.

Ausgaben für die im Projekt eingesetzten Honorarkräfte. Werden externe Dienstleistungen auf Vertragsbasis eingekauft, dürfen diese Ausgaben grundsätzlich nicht mehr als 50 % der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für eigenes Personal im Projekt ausmachen. Honorare an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungen und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektträgers oder des Trägerverbundes sind nicht zuwendungsfähig. Der jeweilige Bedarf ist zu begründen, geltende Vergabevorschriften sind zu beachten.

Es können die folgenden Stellen gefördert werden:

- 1 Stelle (VZÄ) für die Projektleitung (bis zu E 15)
- 13 Stellen (VZÄ) für Wissenschaftliches Personal (bis zu E 13)

5 Stellen (VZÄ) für Sachbearbeitung (bis zu E 11)

3 Stellen (VZÄ) für Bürosachbearbeitung (bis zu E 8)

Die Eingruppierung setzt den Nachweis der entsprechenden Qualifikation des eingesetzten Personals voraus.

Für Zuwendungsempfänger die nicht dem Besserstellungsverbot des § 8 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2020 unterliegen, bilden die vom BMF auf Grundlage der IST-Personalausgaben des Bundes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach TVöD Bund berechneten PKS für den nachgeordneten Bereich die monatliche Obergrenze für die förderfähigen Personalausgaben.

- Indirekte Personalausgaben
- Direkte Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen
- Direkte Sachausgaben für Reisekosten. Diese werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften anerkannt.
- Ausgaben für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die für die Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind
- Miet- und Leasingausgaben, für die der Antragsteller tatsächlich Miete entrichtet
- Bürosachkosten, die direkt dem Projekt zurechenbar sind
- sonstige Sachausgaben, die direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und nicht unter den vorgegebenen Ausgabearten beantragt werden können (z. B. IT-Leistungen oder sächliche Gemeinkosten)

Den Nachweisen ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Über die genannten Ausgabenpositionen hinaus sind keine weiteren Ausgaben abrechenbar.

4.3 Höhe der Zuwendung

4.3.1 Regionales Zukunftszentrum

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung im Handlungsschwerpunkt „Regionales Zukunftszentrum“ beträgt 90 %. Mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind vom Antragstellenden als Eigenmittel aufzubringen.

Der Eigenanteil der Antragstellenden kann grundsätzlich auch durch nicht-öffentliche Mittel Dritter (z. B. Eigenmittel der Träger oder Freistellungskosten für Teilnehmende der innovativen Lehr-Lernkonzepte) und durch andere öffentliche Mittel (z. B. kommunale oder Landesmittel), Letztere jedoch nur in Höhe von bis zu 8 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erbracht werden.

Der Richtwert der förderfähigen Ausgaben für ein Regionales Zukunftszentrum beträgt bis zu **5,5 Millionen Euro** über den gesamten Förderzeitraum. Hierbei liegt die nicht bindende Annahme einer bundesweiten Abdeckung durch Gründung von sechs länderübergreifend aufgestellten und agierenden Regionalen Zukunftszentren zugrunde.

4.3.2 KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung im Handlungsschwerpunkt „KI Wissens- und Weiterbildungszentrum“ beträgt 90 %. Mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind vom Antragstellenden als Eigenmittel aufzubringen.

Der Eigenanteil der Antragstellenden kann grundsätzlich auch durch andere öffentliche Mittel (z. B. kommunale oder Landesmittel) und nicht-öffentliche Mittel Dritter erbracht werden.

Der Richtwert der förderfähigen Ausgaben beträgt für das KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum bis zu **5,3 Millionen Euro** über den gesamten Förderzeitraum.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Kumulierungs- und Doppelförderverbot

Soweit Maßnahmen, die vergleichbare Ziele im Sinne der Nummer 1 dieser Förderrichtlinie verfolgen, beim Antragsteller bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie nicht möglich (Kumulierungsverbot).

5.2 Zusätzlichkeit

Neben der Korrespondenz mit der in Nummer 1.2 dieser Förderrichtlinie genannten Förderlinie, sind weitere Voraussetzungen für eine Förderung die Zusätzlichkeit des beantragten Projekts oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

5.3 Fachliche Eignung

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das für die Projektdurchführung vorgesehene Personal über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügt. Auf Anfrage ist dies der Bewilligungsbehörde durch die Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Zeugnisse, Tätigkeitsbeschreibungen) nachzuweisen.

5.4 Finanzielle Voraussetzungen

Der Antragsteller muss die Gesamtfinanzierung des Projekts im Bewilligungszeitraum sicherstellen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Finanzierung seines Projektes zu überwachen. Defizite der Einnahmen bzw. Finanzierungsseite sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger auszugleichen.

Sofern die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Höhe des mindestens zu erbringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht im Förderzeitraum erbracht wird, kann dies zur anteiligen Reduzierung der bewilligten Mittel führen. Kann aufgrund des fehlenden Eigenanteils die Gesamtfinanzierung nicht erreicht werden, können der Förderbescheid widerrufen und die gewährten Zuwendungen zurückgefordert werden.

5.5 Kostenabgrenzung

Die Ausgaben für die Umsetzung des Projekts müssen eindeutig von sonstigen beim Antragsteller entstehenden Ausgaben aus anderen Sachkontexten abgegrenzt sein.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger zu einer engen Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde verpflichtet.

6.2 Subventionserheblichkeit

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes sind im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren als solche bezeichnet. Alle diese subventionserheblichen Tatsachen betreffenden Änderungen sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

6.3 Prüfung

Nach den ANBest-P zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.4 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die beim Absatz „Prüfung“ genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert.

6.5 Regularien für Veröffentlichungen

Sollte der Zuwendungsempfänger seine aus dem Projektvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichen wollen, so sollte dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Falle der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMAS begrüßt ausdrücklich die Open Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Es ist ein zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen. Interessierte Antragsberechtigte sind aufgerufen, in einem ersten Schritt zunächst eine Interessenbekundung für die Trägerschaft eines oder beider Handlungsschwerpunkte im Programm „Zukunftszentren (KI)“ einzureichen. Bei positiver Bewertung werden die Antragsberechtigten in einem zweiten Schritt zur Einreichung eines ausführlichen Förderantrags aufgefordert. Die Auswahl für eine Trägerschaft erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren, mit dessen Hilfe die Eignung und Befähigung mit den in Nummer 1.2 genannten Aufgaben/Zielen ermittelt wird.

Das BMAS steuert die Durchführung dieser Richtlinie und übernimmt die fachlich-inhaltliche Begleitung. Eine umsetzende Stelle verantwortet das Bewilligungsverfahren. Als umsetzende Stelle wird das Bewilligungsverfahren durch den Projektträger gsub mbH durchgeführt. Fragen zum Antragsverfahren und administrativen Ablauf des Verfahrens sollten daher direkt an die gsub mbH gerichtet werden.

gsub – Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH

Kronenstraße 6

10117 Berlin

E-Mail: zuz@gsub.de

Telefon: 0 30/2 84 09-1 84

(Beratungshotline erreichbar montags, mittwochs und freitags von je 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

Interessenbekundungen, die eine formgebundene Ideenskizze mit Blick auf den eigentlichen Förderantrag und einen groben Finanzplan beinhalten, sind bis 30 September 2020 (sechs Wochen nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie) elektronisch unter zuz@gsub.de einzureichen. Für die Einreichung der Ideenskizze und des groben Finanzplans sind Formularvorgaben zu nutzen, die unter <https://www.gsub.de/projekte/foerdermittelmanagement/zukunftszentren-zuz/> heruntergeladen werden können. Neben der elektronischen Einreichung der Ideenskizze sind die rechtsverbindlich unterschriebenen Originalunterlagen per Post an die umsetzende Stelle zu senden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Alle Einreichenden einer Interessenbekundung werden voraussichtlich bis Mitte November 2020 schriftlich zum Ausgang der Bewertung ihrer Ideenskizze informiert.

Die Aufforderung zur Einreichung eines ausführlichen Förderantrags erfolgt schriftlich mit zusätzlichen fachlichen und administrativen Hinweisen zur Antragstellung.

Das Antragsverfahren und die Administration der Vorhaben inklusive Abrechnung werden über eine Online-Datenbank abgewickelt.

Es wird zudem eine Steuerungsgruppe gebildet, die aus Vertreterinnen und Vertretern des BMAS und der zuständigen Landesministerien sowie gegebenenfalls externen Expertinnen und Experten besteht. Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens einmal jährlich zum Umsetzungsstand des Programms. Im Rahmen der Begutachtung der Interessenbekundungen spricht die Steuerungsgruppe zudem eine Förderempfehlung für die Regionalen Zukunftszentren aus. Das BMAS entscheidet – im Handlungsschwerpunkt „Regionales Zukunftszentrum“ nach Anhörung der Steuerungsgruppe –, ob Vorhaben inhaltlich förderfähig sind. Nicht ausgewählte Bewerber bzw. Bewerberverbände werden zur Antragstellung nicht zugelassen und erhalten hierüber eine Mitteilung. Ausgewählte Bewerber bzw. Bewerberverbände werden zur Einreichung eines ausführlichen Förderantrags aufgefordert.

Die Steuerungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Mitglieder der Steuerungsgruppe können nicht über Anträge ihrer jeweiligen Mitgliedsorganisationen ein Fördervotum abgeben. Personen, die an der Projektauswahl beteiligt sind, können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

7.1.1 Regionale Zukunftszentren

Die Ideenskizzen im Rahmen der Interessenbekundungen für den Handlungsschwerpunkt „Regionales Zukunftszentrum“ sowie die Förderanträge werden anhand folgender Auswahlkriterien und Gewichtungen bewertet:

Es wird angestrebt, mit den Zukunftszentren eine möglichst bundesweite Abdeckung zu erreichen, d. h. Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU, und Beschäftigte in möglichst allen westdeutschen Bundesländern und Berlin zu erreichen. In diesem Zusammenhang werden Interessenbekundungen, die die Abdeckung mehrerer Bundesländer vorsehen, bevorzugt.

Konzept zur Umsetzung eines Regionalen Zukunftszentrums	30 %
Kenntnisse der regionalen Unternehmenslandschaft einschließlich des branchen- und gegebenenfalls regional-spezifisch bedingten Handlungsbedarfs in Hinblick auf den digitalen und demografischen Wandel des Arbeitsmarktes, Erfahrung in der Abwicklung von Förderprogrammen, administrative Kapazitäten sowie auch Kenntnisse über die sozialpartnerschaftlichen Strukturen	15 %
Expertise des Trägers bzw. des Trägerverbundes im Hinblick auf das „Plattformmodul“ sowie das „KI-Einführungsmodul“ sowie Erfahrungen auf dem Gebiet der partizipativen Personalpolitik	15 %
Sicherstellung des niedrigschwelligen Zugangs für KMU, Konzept zur Bekanntmachung des Programms im jeweiligen Bundesland bzw. in den jeweiligen Bundesländern und Konzept zur Verstetigung der im Programm gewonnenen Erkenntnisse	10 %
Beitrag zur Zielerreichung: seriöse Einschätzung der Anzahl der Beratungen und der Anzahl der Modellbetriebe, in denen innovative Lehr-Lernkonzepte sowie Empfehlungen, Leitlinien und Tools der Fokusgruppe „Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt“ des BMAS oder des vom BMAS initiierten Observatoriums KI in Arbeit und Gesellschaft erprobt werden	10 %
Darstellung des systematischen Austauschs und der Vernetzung mit relevanten Akteuren in der Region sowie der Konzeption der Zusammenarbeit mit den Regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung, den Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren, den Akteuren der INQA, der ESF-Programme uWM und uWM plus, der ESF-Sozialpartnerrichtlinie „Fachkräfte sichern“ sowie der (betrieblichen) Lern- und Experimentierräume	10 %
Finanzierungsplan: programmkonforme Kalkulation, realistische Aufwandsschätzung, glaubhafte Darstellung der Eigen- bzw. Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung	10 %

7.1.2 KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum

Die Ideenskizzen im Rahmen der Interessenbekundungen für den Handlungsschwerpunkt „KI-Wissens- und Weiterbildungszentrum“ sowie die Förderanträge werden anhand der nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und Gewichtungen bewertet.

Konzept zur Umsetzung des KI-Wissens- und Weiterbildungszentrums	30 %
Vertiefte Kenntnis der Transformationsprozesse des Arbeitsmarktes, Erfahrung in der Abwicklung von Förderprogrammen, administrative Kapazitäten	15 %
Expertise des Trägers bzw. des Trägerverbundes in Hinblick auf die Aufgaben des Wissenspools (Sichtung und Bewertung von Forschungsergebnissen und sozialpartnerschaftlichen Expertisen, Auswertung innovativer Konzepte für die Einführung und Anwendung von menschenzentrierten KI-Systemen, Agenda Setting), des Austauschs und der Vernetzung sowie der Information und Sensibilisierung	15 %
Vertiefte Kenntnisse zu menschenzentrierten KI-Systemen und deren an den Bedürfnissen der Beschäftigten ausgerichtete und partizipative bzw. co-kreative Einführung und Anwendung im Betrieb sowie zur entsprechenden Experten-, Netzwerk- und Forschungslandschaft	10 %
Konzeption der Zusammenarbeit und dem systematischen Austausch und Wissenstransfer mit dem Zentrum digitale Arbeit, von und zu den Regionalen Zukunftszentren sowie mit dem BMAS, Darstellung der Kooperation mit dem deutschen Observatorium KI in Arbeit und Gesellschaft und weiteren Akteuren im Themenfeld „KI in der Arbeitswelt“ bzw. zum Zugang zu diesen	10 %
Darstellungen zur Durchführung von Fachtagungen sowie zur Information und Sensibilisierung interessierter Teile der Bevölkerung	10 %
Finanzierungsplan: programmkonforme Kalkulation, realistische Aufwandsschätzung, glaubhafte Darstellung der Eigen- bzw. Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung	10 %

7.2 Ausschluss von Antragsberechtigung

Antragsberechtigte, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sind von der Förderung nach dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Antragsberechtigte, die eine Vermögensaukunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

7.3 Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungsbehörde obliegt

- die Information und fördertechnische Beratung der Antragsteller,
- die Entgegennahme der Anträge und deren Prüfung,
- die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Zuwendungsempfänger,
- die Prüfung der Mittelverwendung sowie
- die Überprüfung und Aufbereitung der von den Trägern gemeldeten Daten und die Übermittlung an das BMAS.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen (Zuwendungsantrag, Ausgaben- und Finanzierungsplan, Nachweis der Fördervoraussetzungen) im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung der im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Antragstellung zugelassenen Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

8 Beihilferechtliche Regelungen

Beihilferechtlich relevant sind die folgenden Leistungen:

- vertiefte Beratung und Analyse von Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU (Nummer 2.1.1.2.1 dritter Spiegelstrich, Nummer 2.1.2.1 dritter Spiegelstrich und gegebenenfalls Nummer 2.1.2.2),
- Erprobung innovativer Lehr-Lernkonzepte (Nummer 2.1.1.2.2 und gegebenenfalls Nummer 2.1.2.2).

8.1 Vertiefte Beratungsleistung

Die Beratungsleistung der Regionalen Zukunftszentren nach Nummer 2.1.1.2.1 dritter Spiegelstrich und Nummer 2.1.2.1 dritter Spiegelstrich (vertiefte Beratung und Analyse) wird als „De-minimis“-Beihilfe gewährt. Für den Fall, dass im Rahmen von Nummer 2.1.2.2 (Erprobung von Empfehlungen, Leitlinien und Tools der Fokusgruppe „Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt“ des BMAS oder des vom BMAS initiierten Observatoriums KI in Arbeit und Gesellschaft) vertiefte Beratungen und Analysen durchgeführt werden, werden diese Beratungsleistungen ebenfalls als „De-minimis“-Beihilfe gewährt und sind maximal bis zu fünf Tage förderfähig. Im Rahmen der vertieften Beratung und Analyse liegt der Wert eines Beratungstages bei 1 000 Euro. Die Gewährung der Beratung erfolgt durch das Regionale Zukunftszentrum entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 Euro nicht überschreiten.

8.2 Erprobungs- bzw. Qualifizierungsleistung

Die Erprobungs- bzw. Qualifizierungsleistung der Regionalen Zukunftszentren nach Nummer 2.1.1.2.2 wird auf Grundlage von Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) gewährt. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass im Rahmen von Nummer 2.1.2.2 (Erprobung von Empfehlungen, Leitlinien und Tools der Fokusgruppe „Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt“ des BMAS oder des vom BMAS initiierten Observatoriums KI in Arbeit und Gesellschaft) Erprobungs- bzw. Qualifizierungsleistungen durchgeführt werden.

Anrechenbare Teilnehmerfreistellungskosten sind: Personalausgaben für Teilnehmerinnen/Teilnehmer der innovativen Lehr-Lern-Konzepte (ausschließlich als für das Projekt von Dritten bereitgestellte Mittel). Die Personalausgaben der freigestellten Beschäftigten der Unternehmen werden mit einem Standardeinheitssatz von 31 Euro je Stunde und Teilnehmer angesetzt. Die Teilnahme und Dauer sind anhand von individualisierten Teilnehmendenlisten nachvollziehbar zu dokumentieren. Fehlzeiten sind nicht anrechenbar.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO).

KMU im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen (siehe auch Empfehlungen der Europäischen Kommission 2003/361/EG, L124, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>).

Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 2 Millionen Euro pro Ausbildungsvorhaben begrenzt (Artikel 4 AGVO). Die Voraussetzungen für den Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO müssen vorliegen.

Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO sind zu beachten. Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Interseite veröffentlicht werden (Artikel 9 AGVO).

Gemäß Artikel 31 Absatz 4 AGVO darf die Beihilfeintensität 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Sie kann jedoch wie folgt auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden: Um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen für kleine Unternehmen.

9 In- und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 gültig.

Bonn, den 10. August 2020

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Reimund Overhage